

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

I.1.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte der Firma HvB Planungsbüro GmbH (des „**Verwenders**“) mit natürlichen Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB) handeln, sowie juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (dem „**Kunden**“). Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Verwender nicht an, es sei denn, er stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

I.2.

Der Kunde bezieht einen Vertrags- oder Leistungsgegenstand, einschließlich beauftragter oder mit dem Auftrag zusammenhängender Dienst- und Planungsleistungen von dem Verwender (die „**Ware**“).

II. Vertragsschluss

II.1.

Vertragliche Vereinbarungen, Vereinbarungen über den Leistungsgegenstand und die Leistungsmodalitäten sowie alle anderweitigen Haupt- und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch den Geschäftsführer, einen anderen leitenden Angestellten oder einen Prokuristen des Verwenders in Textform. Die Vertretungsmacht der im Geschäftsbetrieb des Verwenders tätigen sonstigen Hilfspersonen ist insoweit beschränkt.

II.2.

Die Auftragsannahme, Abreden, Zusicherungen und Beschaffenheitsangaben durch Vertreter des Verwenders, die nicht Organe, Geschäftsführer oder sonst leitende Angestellte sind, bedürfen der Bestätigung des Verwenders in Textform. Beanstandungen von Bestätigungsschreiben auch nach mündlichem Vertragsschluss mit Organen, Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Verwenders sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen.

III. Vergütung

III.1.

Die angebotenen Preise verstehen sich, soweit sich nicht aus dem Angebot ausdrücklich etwas anderes ergibt, als Nettopreise, das heißt zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Fracht, Zöllen sowie Versicherungen. Die Preise gelten ab Betrieb des Verwenders. Die Lieferung erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung, insbesondere, wenn die Montage bei dem Kunden vor Ort vereinbart worden ist. Die Transportkosten trägt der Kunde.

III.2.

Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen bzw. der ungeteilten Beauftragung in dem angebotenen und dem geplanten Umfang (insb.

Angebotsspezifikationen, Planungen, Planzeichnungen und Anlagenumfang) mit anschließender Inbetriebnahme. Außerdem gelten bestätigte Preise nur bei ununterbrochener und fortgesetzter Montage im Rahmen des angebotenen Leistungszeitraums und der angebotenen Leistungsdauer, soweit nicht Lieferungs- und Leistungsverzögerungen allein dem Verwender zuzurechnen und von diesem zu vertreten sind.

III.3.

Die vom Verwender angebotenen Verkaufspreise sind nur so lange verbindlich, wie das Angebot innerhalb der in ihm genannten Annahmefrist, und ist eine solche nicht benannt, binnen zehn Tagen nach Zugang, unverändert durch schriftliche Bestellung angenommen wird. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler kann der Verwender auch nach Vertragsschluss korrigieren.

III.4.

Zahlungen sind durch Überweisung auf das Konto des Verwenders zu leisten. Als Zahlungseingang gilt der Tag der Gutschrift beim Verwender.

III.5.

Werden Zahlungen gestundet, oder sonstige Zahlungserleichterungen gewährt, so ist der Verwender berechtigt, für die Zeit der Zahlungserleichterung Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basissatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. Mit Eintritt des Verzugs entfällt die Berechnung dieses Zinses und es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Die Fälligkeit tritt trotz entgegenstehender Zahlungsfristen sofort ein, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder der Verwender nach sachgemäßem Ermessen eines ordnungsgemäßen Kaufmanns an der Kreditwürdigkeit des Kunden zweifeln muss.

III.6.

Der Verwender kann, sofern begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden bestehen, Vorleistung des Kunden verlangen. Dies gilt nicht, sofern individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Eine Vorleistungspflicht des Kunden gilt jedenfalls dann als vereinbart, wenn dieser sich in Zahlungsverzug befindet oder die mit ihm getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht einhält. Gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

III.7.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Die Zurückbehaltung aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Verwender ist ihm nicht gestattet. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zwingende gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

III.8.

Der Verwender ist berechtigt, von dem Kunden, der kein Verbraucher ist, mit Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt.

III.9.

Kommt der Kunde seiner vertraglichen Abnahmepflicht nach angemessener Fristsetzung im Sinne der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB endgültig nicht oder nicht vollständig nach, kann der Verwender unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 10 % der vereinbarten Bruttovergütung verlangen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dem Verwender sei nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden. Bezieht sich die Pflichtverletzung des Kunden nur auf eine Teilleistung, so gilt § 281 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Schadenspauschale trägt dem gewöhnlich entstehenden Schaden, insbesondere dem regelmäßig entgehenden Gewinn, Rechnung. Bei bloßer verspäteter Abnahme kann der Verwender lediglich den tatsächlich entstandenen Verzögerungsschaden, insbesondere Lagerungs- und Finanzierungskosten, geltend machen.

III.10.

Für Sendungen ins Ausland gelten folgende Zahlungsbedingungen: Vor Versendung oder Verladen der Ware muss ein unwiderrufliches Akkreditiv der gesamten Rechnungssumme bei einer der Banken des Verwenders vorliegen. Aufgrund einer Übernahmebescheinigung durch einen Spediteur oder die Bahn muss dieser Betrag in voller Höhe dem Verwender zur Verfügung stehen. Einschränkungen oder Zusätze jeder Art sind ausgeschlossen. Solange das unwiderrufliche Akkreditiv nicht vorgelegt ist, sind die Leistungspflichten des Verwenders nicht fällig. Die Vorlage des Akkreditivs gehört zu den Leistungspflichten des Kunden. Erfüllt er diese nicht, gerät er in Verzug. Die Kosten des Akkreditivs und etwaiger damit verbundener Bankgebühren trägt der Kunde.

IV. Liefer- und Leistungsbedingungen

IV.1.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Leistungs- und Erfolgsort der Betrieb des Verwenders. Der Verwender ist zu Teillieferungen berechtigt.

IV.2.

Ist die Leistung am Sitz des Kunden auszuführen oder sind am Sitz des Kunden Montageleistungen durchzuführen, so ist für die gesamte Dauer der Ausführung der Arbeiten für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Kunden über. Steht ein solcher abschließbarer Raum nicht zur Verfügung, haftet der Kunde dem Verwender für abhanden gekommenes Material, Werkzeuge etc. und sonstige darauf zurückgehende Beschädigungen an Vermögensgegenständen des Verwenders.

IV.3.

Der Kunde ist für die Herstellung genehmigungsfähiger Zustände und für die Beschaffung etwaig erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen auf eigenes Risiko und eigene Kosten verantwortlich. Der Verwender wird nach Auftragserteilung die zur Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit deren Erstellung im Rahmen des Auftrages mit angeboten oder im Leistungsumfang ohnehin enthalten ist. Besondere Genehmigungsunterlagen, die der Kunde beim Verwender anfordert, sind mit marktüblichen Preisen zu vergüten, wobei die

Honorarordnung für Ingenieure und Architekten als Referenz gilt. Insbesondere sind Statiken und Zeichnungen gesondert zu vergüten.

IV.4.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung und der Möglichkeit der Herstellung und Montage einschließlich der vorherigen Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen durch den Kunden und die Fertigstellung vorangehender Gewerke dritter Unternehmer, sofern der Verwender kongruente Deckungsgeschäfte abgeschlossen hat und die Leistungsstörung nicht zu vertreten hat. Der Verwender ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Selbstbelieferung ausbleibt oder die Herstellung oder Montage im Sinne des § 275 BGB unmöglich wird; Schadensersatz- und Regressansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

IV.5.

Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Erfüllung aller Pflichten des Kunden hinsichtlich derer der Kunde vorleistungspflichtig ist sowie mit Selbstbelieferung des Verwenders, sofern dieser erforderliche Bestellungen nach Auftragserteilung innerhalb üblicher Fristen veranlasst hat. Insbesondere beginnen die Lieferfristen nicht vor Eingang bereits fälliger Zahlungen beim Verwender und nicht vor der Übergabe der für die Einzelheiten der Produktion notwendigen und angeforderten Unterlagen und Spezifikationen.

IV.6.

In Fällen höherer Gewalt ist der Verwender unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen in den Grenzen des Zumutbaren für die Dauer und den Umfang der Auswirkung von seiner Leistungspflicht befreit. Höhere Gewalt ist jedes unvorhersehbare und außerhalb des Einflussbereichs des Verwenders liegende Ereignis, durch das dieser ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, schwerer Umweltvorfälle, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien, kriegsähnlicher Auseinandersetzungen sowie nicht von dem Verwender verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Als höhere Gewalt gelten auch Ereignisse beim Lieferanten des Verwenders, sofern diese außerhalb des Einflussbereichs und ohne Verschulden des Verwenders oder des Lieferanten eintreten. Der Kunde kann nach angemessener Fristsetzung verlangen, dass der Verwender sein Wahlrecht aus § 275 Abs. 2 BGB ausübt. Liegen die Voraussetzungen des § 275 Abs. 2 BGB nicht vor, ist dem Verwender die Leistungserbringung aber trotz Möglichkeit nicht zumutbar, so steht ihm unter Ausschluss des § 325 BGB ein Rücktrittsrecht zu. Der Kunde kann verlangen, dass der Verwender sein Rücktrittsrecht binnen angemessener Frist ausübt; das Aufforderungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn dem Kunden ein Abwarten zumutbar ist.

IV.7.

Der Verwender ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware oder das absehbar längerfristige Ausbleiben der Selbstbelieferung zu informieren, und im Falle des Rücktritts oder des Berufens auf § 275 Abs. 2 BGB dem Kunden die bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.



HANS VAN BEBBER

IV.8.

Ist die Montage der Anlage vereinbart und verzögern sich die Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Montagearbeiten des Verwenders aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und schafft dieser auf Verlangen des Verwenders nicht unverzüglich Abhilfe, so kann der Verwender bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder dem Kunden eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Kunden neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste. Außerdem steht dem Verwender ein Anspruch auf angemessene (ggf. anteilige) Vergütung der nicht mehr umgesetzten Planungsleistungen und Schadensersatz für entgangenen Unternehmerlohn in Höhe von pauschaliert 15 % des nicht mehr ausgeführten Auftragsvolumens zu. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass dem Verwender nur ein geringerer Gewinnausfall entstanden ist. Sind für die Ausführung des Auftrages bereits Vorleistungen des Verwenders (insbesondere Wareneinkäufe) erbracht worden, so hat der Kunde diese zzgl. dem hierdurch entstehenden Verwaltungs- und Abwicklungsaufwand in Höhe von 3 % des Warenwertes Zug-um-Zug gegen Herausgabe der Anlage zu vergüten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Aufwand entstanden ist.

V. Gewährleistung und Schadensersatz

V.1.

Der Kunde hat dem Verwender alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen, Zuviel- und Falschlieferungen binnen sieben Werktagen seit der Lieferung, jedenfalls aber vor Verarbeitung oder Einbau, in Textform anzuzeigen.

Nicht offensichtliche Mängel sind dem Verwender innerhalb von fünf Werktagen anzuzeigen, sobald diese erkennbar werden. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige gilt die Ware insoweit als genehmigt; Gewährleistungsrechte sind hinsichtlich des jeweiligen Mangels ausgeschlossen.

Die vorstehenden Rügefristen gelten nicht, soweit der Verwender auftragsgemäß auch die Montage und die Inbetriebnahme der Ware schuldet.

V.2.

Unbeschadet der Ziffer IV. 1 verjähren sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden in zwölf Monaten seit Ablieferung der Ware oder Inbetriebnahme beim Kunden. Dies gilt nicht, wenn es sich um Mängel eines Bauwerkes, um Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, oder um die Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk handelt, für arglistig verschwiegene Mängel sowie im Fall des Unternehmerregresses; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Dies gilt außerdem nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels.

V.3.

Ist die Ware mangelhaft, so hat der Kunde das Recht, die Nachbesserung zu verlangen. Der Verwender hat das Recht, statt der Nachbesserung den Mangel durch ganze oder teilweise

Neulieferung zu beseitigen. Für im Rahmen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingebaute oder gelieferte Teile gilt die Gewährleistungsfrist nach IV.2. Ein Neubeginn der Gewährleistungsfrist für Ersatzteile oder Ersatzlieferungen findet nicht statt.

Wenn die Nachbesserung oder Neulieferung fehlgeschlagen oder dem Verwender unzumutbar ist oder dieser sie verweigert, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis bzw. die Vergütung zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz kann der Kunde lediglich nach Maßgabe der Ziffern IV.6. bis IV.8. verlangen.

V.4.

Für die Nachbesserung oder Neulieferung hat der Kunde dem Verwender die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und dafür auf eigene Kosten sicherzustellen, dass der Verwender uneingeschränkter Zugang zu der mangelhaften Ware und ihren Komponenten erhält, sodass eine Überprüfung und Bearbeitung möglich ist.

a) Der Kunde ist zur Selbstvornahme nur berechtigt, wenn neben der Lieferung die Montage einer Anlage vereinbart wurde, er dem Verwender eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist oder die Nachbesserung unzumutbar oder fehlgeschlagen ist. Der erfolglose Ablauf einer Nachfrist ist sonst nur in Fällen, in denen die Betriebssicherheit akut gefährdet oder unverhältnismäßig große Schäden drohen, entbehrlich, wobei der Kunde den Verwender unverzüglich zu verständigen hat. Bei reiner Lieferung besteht kein Recht zur Selbstvornahme; in diesem Fall kann der Kunde lediglich nach den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

b) Eine mangelhafte Verdrahtung, unsachgemäße Behandlung oder Montage der Ware stellen keine Pflichtverletzung des Verwenders dar, soweit der Verwender diese nicht vorgenommen hat.

c) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verwenders. Der Verwender trägt im Falle berechtigter Beanstandungen die Kosten der Ersatzware, des Versandes, die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, sowie die angemessenen Kosten für Monteure und Hilfskräfte, soweit deren Einsatz erforderlich war. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.

V.5.

Produktbeschreibungen und Spezifikationen, Planungen, Bezugnahme auf DIN-Normen, Verschleißfestigkeitsrichtlinien oder ähnliche Zusammenstellungen stellen keine Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar. Eine bestimmte Beschaffenheit wird nur dann vereinbart, wenn dies ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet und bestätigt wird. Im Übrigen übernimmt der Verwender keine Garantie für bestimmte Eigenschaften oder eine bestimmte Beschaffenheit der Ware.

a) Der Kunde ist für die sachgemäße Behandlung der von dem Verwender gelieferten und ggfs. montierten Ware sowie für die Einhaltung der Betriebs- und Wartungsrichtlinien des Herstellers verantwortlich. Der Kunde trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass das Füll- und Ergänzungswasser der jeweiligen Anlage in seiner Beschaffenheit den gültigen Richtlinien des jeweiligen Herstellers entspricht und hat sich diese Richtlinien eigenverantwortlich zur Kenntnis zu bringen und zu befolgen. Soweit der Verwender ausdrücklich für die erstmalige Befüllung der Anlage verantwortlich ist, trägt er die Verantwortung dafür, dass das bei der Erstbefüllung verwendete Wasser den gültigen

Richtlinien des Herstellers entspricht. Bei eigenverantwortlicher Befüllung oder selbstständigem Austausch der Befüllung ist der Kunde dafür verantwortlich, ausschließlich vom Hersteller freigegebene Konditionierungsmittel zu verwenden.

V.6.

Im Falle des Verzugs oder der teilweisen oder gesamten Unmöglichkeit der Leistung des Verwenders sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn, dem Verwender, seinem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, oder es wird Schadensersatz für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit begehrt. Gerät der Verwender mit der ihm obliegenden Leistungspflicht in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.

V.7.

a) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die auf natürlichen Verschleiß aufgrund wirtschaftlicher Abnutzung, unsachgemäße Bedienung oder Wartung, chemische Einflüsse, Stillstand oder Korrosion zurückzuführen sind. Ebenso ausgeschlossen sind mittelbare Schäden, Produktionsausfallkosten und entgangener Gewinn.

b) Bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Verwender nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

c) Die vorstehenden Beschränkungen unter a) und b) gelten nicht bei Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, bei Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) Der Verwender haftet für seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften.

V.8.

a) Die Haftung des Verwenders für Personen- und Sachschäden ist auf den Deckungsumfang der Betriebs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Verwenders beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden oder bei Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Der Verwender haftet dabei für seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften.

b) Der Kunde ist verpflichtet, für jede vom Verwender zu montierende Anlage ausreichenden Deckungsschutz im Rahmen von Montage-, Maschinen-, Feuer- bzw. sonstigen Versicherungen abzuschließen und die Interessen des Verwenders mitzuversichern. Dies gilt nicht für Anlagen, die von dem Verwender lediglich geliefert und nicht montiert werden müssen.

c) Regressansprüche des Kunden gegenüber dem Verwender sind insoweit ausgeschlossen, als der Schaden durch den vom Kunden pflichtgemäß abgeschlossenen Versicherungsschutz abgedeckt ist oder abgedeckt sein könnte. Soweit die Versicherung nicht leistet, bleibt die Haftung des Verwenders bestehen; der Anspruch des Kunden wird jedoch um ein etwaiges Mitverschulden sowie um den Betrag gekürzt, den der Kunde bei pflichtgemäßem Abschluss und ordnungsgemäßer Durchführung des Versicherungsschutzes hätte erhalten können.

d) Der Verwender ist nicht verpflichtet, eine anteilige Vergütung der Versicherungsprämie zu leisten.

VI. Eigentumsvorbehalt

VI.1.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verwenders. Ergänzend gelten die nachfolgenden Vereinbarungen.

a) Die Ware bleibt bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Verwender entstandenen und im Zusammenhang mit der Ware noch entstehenden Forderungen Eigentum des Verwenders.

b) Der Eigentumsvorbehalt entfällt, sobald der Kontokorrent ausgeglichen ist. Späterer Hinzuerwerb neuer Forderungen lässt das Eigentumsrecht des Verwenders nicht wieder aufleben.

c) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

VI.2.

Gerät der Kunde in Verzug, oder ist der Verwender sonst zum Rücktritt berechtigt, und tritt der Verwender zurück, so kann er die Ware zum Zwecke der Verwertung an sich nehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe auf seine Rechnung am Firmensitz des Verwenders verpflichtet.

VI.3.

a) Verarbeiten der Verwender, der Kunde, oder ein Dritter in deren Auftrag die Ware zu einer neuen beweglichen Sache, so gilt der Verwender als Verarbeiter. Verpflichtungen entstehen dem Verwender hieraus nicht.

b) Bei Verarbeitung der Ware zusammen mit nicht dem Verwender gehörender Ware oder bei Verbindung und Vermischung gilt diese bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung nur als vorübergehend vorgenommen und erwirbt der Verwender Miteigentum.

VII. Geheimhaltung, Know-how

Angebots- und Entwurfsunterlagen, Kostenvoranschläge, Plan- und Konstruktionszeichnungen, Details sowie rechnerische Grundlagen und Entwürfe aller Art verbleiben im Eigentum des Verwenders. Solche Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verwenders weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht oder sonst zur Kenntnis gebracht werden. Lieferant und Kunde sind sich darüber einig, dass hinsichtlich solcher Unterlagen strengste Vertraulichkeit als Grundlage des Vertrags- und auch schon des Vertragsanbahnungsverhältnisses als vereinbart gelten. Sollte der Auftrag nicht erteilt werden, sind die Unterlagen unverzüglich im Original an den Verwender herauszugeben und ist vom Kunden auf Anforderung zu versichern, dass er sämtliche etwaig erstellten Ablichtungen vernichtet hat.

VIII. Schlussbestimmungen

VIII.1.

Sollte eine Bestimmung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages, die von der unwirksamen Bestimmung unabhängig und trennbar sind, wirksam und durchsetzbar. An die Stelle der unwirksamen, lückenhaften oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

VIII.2.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie anderen supranationalen Rechts.

VIII.3.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf.

Straelen, Mai 2026

HvB Planungsbüro GmbH

